



1044022976



**DIE STEIERMÄRKISCHE**  
STEIERMÄRKISCHE BANK UND SPARKASSEN AG

**FÖRDERUNGSBEIRAT WILDON  
DER  
STEIERMÄRKISCHEN BANK UND SPARKASSEN AKTIENGESELLSCHAFT**

**FÖRDERUNGSRICHTLINIEN**

**I ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN**

**1) Förderungsziele**

Die Steiermärkische fördert die Wirtschaft sowie die kommunalpolitischen Aufgaben in der Region der Marktgemeinde Wildon durch:

- \* Förderung der Entwicklung, Anwendung und Vermarktung neuer Erfindungen und Ideen, neuer Technologien und neuer Produkte, die eine kommerzielle Auswertung erwarten lassen;
- \* Förderung von strukturverbessernden Investitionsvorhaben in der Gemeinde, in der gewerblichen Wirtschaft und in der Land- und Forstwirtschaft;
- \* Förderung von Betriebsansiedlungen und Betriebsneugründungen;
- \* Förderung von Investitionen, die der Infrastruktur bzw. dem Umweltschutz zugute kommen;
- \* Förderung der Sanierung von Unternehmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen;
- \* Zuwendungen für sonstige Vorhaben, (z. B. Sponserung kultureller und gesellschaftspolitischer Aktivitäten) die im Einzelfall vom Förderungsbeirat als förderungswürdig anerkannt werden.

**2) Förderungswürdige Rechtspersonen**

Als förderungswürdige Rechtspersonen (physische und juristische Personen sowie Vereine) im Sinne der Zielsetzung der Förderungsaktion gelten insbesondere:

- \* industrielle und gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe
- \* Handelsbetriebe
- \* Fremdenverkehrsbetriebe
- \* land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie
- \* Gemeinden und private Haushalte hinsichtlich der Verbesserung der Infrastruktur bzw. des Umweltschutzes.

Für die Erlangung einer Förderung ist eine Kreditaufnahme bzw. die Eröffnung einer Geschäftsverbindung des Förderungswerbers bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft Voraussetzung.

### 3) Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- \* Förderungsansuchen sind an den Förderungsbeirat Wildon der Steiermärkischen Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft zu richten und bei der Geschäftsstelle Wildon der Steiermärkischen Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft einzureichen, wo sie der Bearbeitung bzw. Erledigung zugeführt werden;
- \* ein rechtlicher Anspruch auf die Förderung besteht nicht;
- \* die Verständigung über die Entscheidung des Förderungsansuchens erfolgt durch ein vom Vorsitzenden des Förderungsbeirates unterzeichnetes Schreiben.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN

### 1) Förderungsgegenstand

Gewährt werden Zuschüsse einmaliger oder laufender Art zu Krediten, Haftungen, Garantien, Leasing-Verträgen usw. sowie sonstige im Einzelfall näher zu bestimmende Leistungen. Diese Förderung kann auch zusätzlich zu bestehenden Förderungen des Bundes, des Landes oder sonstiger Förderungsinstitutionen eingeräumt werden.

### 2) Ausschluß der Förderung

Umschuldungen von bereits gewährten Investitionskrediten sowie Ankäufe von Grundstücken und Baulichkeiten, sofern es sich nicht um Betriebsansiedlungen, -neugründungen oder -erweiterungen handelt, können nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Gründe gefördert werden. Keinesfalls berücksichtigt werden können in der Regel Förderungswerber, bei denen ein Konkurs-, Ausgleichs- oder Zwangsversteigerungsverfahren anhängig ist.

### 3) Förderungshöhe und Förderungsdauer

- \* Kredite werden bis zu S 500.000,--, in Ausnahmefällen bis zu maximal S 1.000.000,-- gefördert (Berechnungsgrundlage);
- \* zu öffentlich geförderten Krediten 1 1/2% Zinszuschuß auf 5 Jahre oder 4% von der Kreditsumme, wobei in diesem Fall der Zuschuß in 5 gleichen Jahrestanchen zur Verfügung gestellt wird;
- \* zu nicht öffentlich geförderten Krediten 2 1/2% Zinszuschuß auf 5 Jahre oder 6% einmalig von der Kreditsumme, wobei in diesem Fall der Zuschuß in 5 gleichen Jahrestanchen zur Verfügung gestellt wird;
- \* zu Leasing-Verträgen 2% vom Kreditkostenanteil auf 5 Jahre;
- \* Übernahme der Haftungsprovision bis zu maximal 50% der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten auf die Dauer von 5 Jahren.

Überschreitungen der Berechnungsgrundlage von S 500.000,-- bzw. in Ausnahmefällen von maximal S 1.000.000,-- sowie Überschreitungen der Förderungsdauer sind in der Regel nicht möglich; Kommunalfinanzierungen und Sanierungen sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

#### **4) Erforderliche Unterlagen**

Die letzten zwei Jahresabschlüsse, Grundbuchsauszug, Kostenvoranschläge betreffend das Investitionsvorhaben, Baupläne, Baubewilligungsbescheid, eventuelle Mietverträge, Pachtverträge, Gewerbeberechtigungen oder sonstige geeignete Unterlagen.

#### **5) Förderungsabwicklung**

Die Abwicklung der Förderungsanträge nach Behandlung durch den Förderungsbeirat sowie die laufende Verwaltung der Förderungsfälle erfolgen bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft parallel zur Kreditabwicklung.

Die Auszahlung von Einmalzuschüssen kann von der Beibringung eines Verwendungsnachweises abhängig gemacht werden. Die Auszahlung von laufenden Zinszuschüssen erfolgt nach Eingang der Zinsen-(Raten-)zahlung des Förderungswerbers am Kreditkonto jeweils zum 31. Dezember.

Graz, im September 1993